

## Bild von Susanna F. auf dem Titel gezeigt

### Politikerin sieht das postmortale Persönlichkeitsrecht verletzt

Eine Illustrierte zeigt auf dem Titel das Foto der im Raum Wiesbaden ermordeten Susanna F. Die Beschwerdeführerin – eine Politikerin der Grünen – sieht darin eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Opfers, eine Verletzung der Richtlinie 8.2 (Opferschutz) sowie des Pressekodex allgemein. Die Rechtsvertretung des Verlags weist die Vorwürfe zurück. Zum einen habe die Mutter des abgebildeten Mädchens dessen Foto selbst veröffentlicht. Zum anderen sei die Veröffentlichung aufgrund der Dimension des Falles durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. Die Mutter des ermordeten Mädchens – so die Rechtsvertretung weiter - habe mit dem Foto ihrer Tochter bewusst die Öffentlichkeit gesucht, um diese aufzurütteln und eine Reaktion der Politik hervorzurufen. Sie habe beispielsweise einen offenen Brief an die Bundeskanzlerin auf Facebook veröffentlicht. Darin habe sie beklagt, sich vom deutschen Staat und der Polizei im Stich gelassen zu fühlen. Auf ihrer Facebook-Seite habe sie für jedermann zugänglich ein unverpixeltes Bild von Susanna gezeigt. Die Rechtsvertretung weist auf die enorme politische Dimension des Mordfalles hin. Er habe zu teilweise erbitterten Debatten über die Flüchtlingspolitik in den zurückliegenden drei Jahren geführt. Der Titel der Illustrierten dokumentiere somit ein zeitgeschichtliches Ereignis und gebe die Stimmung im Land wieder.

Die Redaktion hat nicht den in Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex definierten Opferschutz verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Es ist richtig, dass laut Pressekodex die Identität von Opfern besonders zu schützen und für das Verständnis einer Tat das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich ist. Allerdings liegt in diesem Fall das Einverständnis der Mutter des Opfers zugrunde, die das Foto ihres Kindes selbst veröffentlichte. Sie hat dies mit einem öffentlichen Appell an die Bundesregierung verbunden. Laut Richtlinie 8.2 dürfen Name und Foto eines Opfers veröffentlicht werden, wenn Angehörige zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann angenommen werden, da die Mutter mit dem Foto ihrer Tochter die Öffentlichkeit selbst gesucht hat.

**Aktenzeichen:**0476/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet